

4746 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1994)

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1494 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1494 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

- 1) Vor Ziffer 1 ist einzufügen:

"Artikel I"

- 2) Ziffer 6 a lautet:

'§ 9 Abs.6 lautet:

"(6) In Betrieben mit 100 oder mehr Arbeitnehmern ist ein fachlich qualifizierter Abfallbeauftragter schriftlich zu bestellen und der Behörde bekanntzugeben. Der Abfallbeauftragte hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder darauf beruhender Verwaltungsakte zu überwachen und auf eine sinnvolle Organisation der Umsetzung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken. Er hat den Betriebsinhaber über seine Wahrnehmungen, insbesondere über festgestellte Mängel, unverzüglich zu informieren. Der Abfallbeauftragte muß im Betrieb dauernd beschäftigt und während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden anwesend oder zumindest leicht erreichbar sein. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu bestellen."

- 2 -

- 3) Ziffer 20 entfällt.
- 4) Es wird folgende Ziffer 18 b eingefügt:
'§ 29 Abs.13 lautet:
"(13) (Verfassungsbestimmung) Bei Genehmigungen nach den vorstehenden Absätzen sind die bautechnischen Bestimmungen der Bauordnung des jeweiligen Landes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht.'"
- 5) Es wird folgende Ziffer 27 b eingefügt:
'In § 45 Abs.7 wird am Ende des Satzes der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"in diesen Fällen jedoch nur, wenn bis zum 30. Juni 1994 um eine Bewilligung gemäß § 31 b WRG 1959 angesucht wird.'"
- 6) Es wird folgender Artikel II angefügt:
"Artikel II
Ziffer 6 a tritt mit 1. Oktober 1995 in Kraft."